

- dieses Missverhältniß ist durch den neuen Tarif (Nr. 33f bezw. 33h 1 β) beseitigt; bis jetzt fragte es sich ferner, was versteht man unter seinen Steinmeßarbeiten und welchem Zollsatz fallen solche anheim?
8. Weberzeuge (aus Schäften mit den dazugehörigen Weberlizenzen) also „das Ganze“ sind als Maschinen zu behandeln, während „die Theile“, nämlich Weberblätter und Weberlizenzen nach Beschaffenheit des Materials verzollt werden, obwohl sie „mit Sicherheit als Bestandtheile von Maschinen zu erkennen sind und außer ihrer Verwendung zur Zusammensetzung von Maschinen einen selbstständigen Gebrauch nicht zulassen“.
  9. Hämmer, Bangen und Kellen (Nr. 6e 2a bezw. β) gehören ebenso zu den Werkzeugen, (Nr. 6e 27) wie Handfeilen, Meißel und Stemmeisen, gleicherweise verhält es sich mit Schraubenschlüsseln (6e 2β) und Schraubenzieher (6e 27)!
  10. Borettsch (Borago officinalis L.) getrocknet wird als „Genußmittel“ nach Nr. 25p 2 mit 4 M. verzollt, dagegen bleibt ein sehr häufig in Anwendung kommendes Genußmittel, das Ziegenkraut (Melilotus coerulea Desr), mit welchem der sogen. Kräuter- oder grüne Käse verarbeitet wird, als „Steinklee, getrocknet und gepulvert“ nach Nr. 5i zollfrei.
  11. Beile, hier erscheint der Zusatz „eiserne“ ebensowenig nötig wie bei „Axe“.
  12. Ruten von Weiden: wo ist hier die Grenze zwischen „Reifig“ (13a) und „Flechtweiden“ (13c 2)? Es wird wohl die Zurichtung, bestehend in der Wegnahme der Seitenzweige von der Haupttrüthe, entscheidend für die Tarifirung der „Flechtweide“ sein.
  13. Schauthiere, an sich zollpflichtige, sind nach Tarifges. 5 Nr. 4 zollfrei und zwar bedingungslos; setzt man den Fall, daß diese Thiere nach ihrer Benutzung bei Schaustellungen als Schlacht- oder Zuchtvieh im Inland verkauft werden, so geschieht dies ohne vorherige Zollentrichtung, was der Gesetzgeber wohl nicht im Auge hatte, und dürfte sich Vormerkung solcher Thiere empfehlen unter Sicherstellung des Eingangs-Zolles gegen Nachweis der Wiederausfuhr, bezw. im Falle des Krepirens gegen bezügl. amtliche Bestätigung dieses Verfahrens — Freipassverkehr — besteht tatsächlich in der Schweiz.)
  14. Leinenstickereien: das Missverhältniß, daß diese einem niedrigeren Zollsatz (nach Nr. 22h 100 M. für 100 kg) unterworfen waren als der Stoff (feine Leinwand Nr. 22f 2, 120 M. für 100 kg) ist durch den neuen Zolltarif (Nr. 22i 150 M. für 100 kg) behoben.
  15. Aluminiumblech, nicht plattiert fällt unter Nr. 19b; nachdem dasselbe nun in derselben Dünne hergestellt wird wie Rauschgold und Rauschsilber und zu gleicher Anwendung wie diese kommt, wäre solches letzterenfalls nunmehr auch der Nr. 19d 2 zuzuweisen.

Schließlich geben wir noch der Hoffnung Raum, daß das neue Waarenverzeichniß recht genaue Unterscheidungsmerkmale bezeichnet: a. für mehrdräftiges, wiederholte gezwirntes Baumwollgarn (Nr. 2c 4 neue Fassung) und Baumwollzwirn (Nr. 5), b. für Leinen-Nähgarn (Nr. 22c) und Leinen-Nähzwirn (Nr. 22d) wie c. für rohen Tafelschiefer (Nr. 33e) und rohe Schieferplatten (Nr. 33e.)

#### Lotterieloosse.

Meine Herren, in den nächsten Tagen haben wir das Schützenfest, und da möchte ich Sie bitten, sich mit Ihren Arbeiten so einzurichten, daß wir nicht in Verlegenheit gerathen.“

Mit diesen Worten verließ 8 Tage vor dem genannten, für H. so überaus wichtigen Tage der Steuerrath die Stempeldebitsstelle des Hauptamtes und kaum hatte er die Thür geschlossen, als sich die beiden zur Ausbildung im Zimmer an-

wesenden Supernumerare einer den andern mit Ausrufen des Entzückens über den liebenswürdigen Herrn überboten, der in so liberaler Weise schon im Vorauß darauf hinwiese, daß die Arbeiten bis zu diesem Feste erledigt sein möchten, da alsdann selbstverständlich gebummelt werden könne.

Ich hatte kaum Muße, dieser etwas wunderbaren Aufsäzung entgegen zu treten, als nach einem ziemlich kräftigen Klopfen an der Thür ein Individuum eintrat, dem man den Marktbezieher schon von Weitem nicht nur ansah, sondern auch ganz bedenklich anroch. Nach unendlichen Bücklingen zog er durch die offene Thür nach rückwärts einen umfangreichen etwas schmierigen Koffer in das Zimmer, den er umständlich eröffnete und ihm endlich eine Unmenge Papierstreifen aller möglichen und unmöglichen Farben entnahm, die in kleine Bittel zerschnitten waren, und sehr wohl dazu dienten könnten, im Frühjahr die Späßen von den Erbsenbeeten zu verscheuchen.

„Wollen die Herren mir gefälligst diese Loosse stempeln?“ mit diesen Worten offenbarte er endlich den Zweck seines Kommens; gleichzeitig legte er einen auf einem zerknitterten Bogen schmutzigen Papiers geschriebenen Spielplan vor, aus dem ersichtlich war, daß er nicht mehr und nicht weniger als 10 000 Stück Lotterieloosse zum Ausloosen von Pfeffernüssen, Pflastersteinen und brennenden Pfefferkuchenherzen abstempen lassen wolle.

Und er sollte nicht der einzige bleiben. In langer Reihe folgten sich die Budenbesitzer, die mit ihren Schundwaaren am Schützenfeste das Publikum zu erfreuen gedachten, so daß wir bald einen Vorrath von 80,000 Loosen zum Stempeln vorrätig hatten. Nun endlich ging meinen armen jungen Mitarbeitern ein Licht auf, was der Steuerrath wohl mit dem Beendigen der Arbeit gemeint haben könnte. In einer einzigen Woche mit einem einzigen Stempelapparat 80,000 Loosse bestempeln, das übersteigt selbst die Kräfte zweier noch so arbeitslustiger Steuersupernumerare.

Zwar ist Seitens einzelner Provinzial-Directoren nachgesehen worden, daß von solchen Lotterieloosen nur je eines jeder Serie von 10 Stück gestempelt werde, aber schon das ergiebt eine recht beträchtliche Arbeit, die sich sicherlich in etwas beschränken ließe, und da scheint es im Hinblick auf den § 24 des Gesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, an der Zeit, Vorschläge aus der Praxis zu machen.

Der Vorschlag ist das Ei des Columbus. Es ist jedenfalls sehr leicht möglich, derartige Lotterieloosse in der Reichsdruckerei herzustellen und dieselben sofort beim Druck mit einem gedruckten Reichsstempel zu versehen. Der Debit dieser so bedruckten Loosse, welche an die Interessenten zum Selbstkostenpreise abzusezzen sein würden, wird den Zoll- und Steuerstellen übertragen.

Auf diese Weise würde eine zur Zeit kaum zu überwältigende Arbeit vermieden und auch die Interessenten verhindert werden, Defraudationen zu begehen, deren Entdeckung den Aufsichtsbeamten schwer, wenn nicht unmöglich sein dürfte. Dass aber derartige Defraudationen verübt werden, geht aus einer Notiz der „H. II. 3.“ hervor,\*) der zufolge kürzlich der Fall vorgekommen und in einem zur Entscheidung vorliegenden Prozesse wegen Hinterziehung der Reichsstempelabgabe für Lotterieloosse festgestellt worden ist, daß ein Marktbezieher bei der Verlosung geringwerthiger Gegenstände die verkauften und nach vollendetem Spiel verfallenen Loosse immer wieder einsammelte und von neuem an das Publikum verkaufte, während die Steuer nur einmal entrichtet ward und daher mit den Loosen auch nur einmal gespielt werden durfte. Es ist sogar constatirt worden, daß der betreffende Marktbezieher die Loosse auf Pappe geliebt hatte, um das wiederholte Benutzen derselben zu erleichtern.

Mit Loosen, die von der Reichsdruckerei hergestellt sind und eine fortlaufende Serien-Nummer tragen, kann ein solcher Betrug nur schwer verübt werden, jedenfalls aber ist seine Entdeckung leichter zu bewirken, wie z. B. mit den von den Marktbeziehern gelieferten Loosen eines beliebigen Vordrucks.

H.

\*) Vergl. unter der Rubrik: Neue Defraudationsarten.